

# RS OGH 1995/5/31 13Os17/95 (13Os21/95), 11Os32/06z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

## Norm

StGB §217 Abs1 Fall2

## Rechtssatz

Die Annahme der Qualifikation nach § 217 Abs 1 zweiter Fall StGB setzt voraus, daß der Täter sich durch die wiederkehrende Begehung der strafbaren Handlung, sohin durch wiederholte Zuführung von Personen zur gewerbsmäßigen Unzucht in einem für sie fremden Staat oder durch Anwerbung hiefür, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen trachtet. Die Absicht, sich aus der Prostitution eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, genügt nicht.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 17/95  
Entscheidungstext OGH 31.05.1995 13 Os 17/95
- 11 Os 32/06z  
Entscheidungstext OGH 13.06.2006 11 Os 32/06z  
nur: Die Annahme der Qualifikation nach § 217 Abs 1 zweiter Fall StGB setzt voraus, daß der Täter sich durch wiederholte Zuführung von Personen zur gewerbsmäßigen Unzucht in einem für sie fremden Staat oder durch Anwerbung hiefür eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen trachtet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095603

## Dokumentnummer

JJR\_19950531\_OGH0002\_0130OS00017\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)